

§ PRISMA

Mandantenmagazin der Rechtsanwälte Kleiner & Kieckhäfer 3. Ausgabe

Liebe Leser,

nun halten Sie die dritte Ausgabe unseres Mandantenmagazines in Händen.

Wir schließen in dieser Ausgabe unseren kleinen Erbrechtstkurs ab.

Weiter enthält auch diese Ausgabe wieder einige Informationen zu aktueller Rechtsprechung und zu sonstigen wissenswerten Themen aus dem juristischen Bereich.

*Rechtsanwälte
Heike Kleiner &
Gernot Kieckhäfer*

UNSERE MAXIME

Wir betrachten uns als moderne Dienstleister für Sie. Für uns steht im Vordergrund, Ihnen schnell und möglichst kostengünstig zu Ihrem Recht zu verhelfen. Gerne nehmen sich unsere Rechtsanwälte auch einmal außerhalb der allgemeinen Bürostunden Zeit für Sie, weil Sie berufstätig sind oder ein Geschäft führen. Deshalb haben wir auch keinen festen „Dienstleistungstag“ vorgesehen, sondern gehen ganz flexibel auf Ihre Wünsche ein.

UNSERE KANZLEI:



STELLPLÄTZE

Direkt vor unserer Kanzlei befinden sich Mandantenstellplätze, so dass die Parkplatzsuche entfällt.

IHRE ENTSCHEIDUNG

Es ist Ihre Entscheidung, welchen Rechtsanwalt Sie beauftragen. Wir würden uns freuen, Ihr Vertrauen zu haben.

KLEINE ENTSCHEIDUNGSSAMMLUNG

Das OLG München hat in einer Grundsatzklage entschieden: Die **Bestellung** eines Zeitschriftenabonnements im Internet **per e-mail** ist rechtsgültig und bedarf nicht einer zusätzlichen schriftlichen Bestellung. Auch ein „dauerhafter Datenträger“ muss nach Ansicht des Gerichts nicht existieren. Wenn Sie also per e-mail etwas bestellen, dann sind Sie daran auch gebunden, ebenso wie bei schriftlicher Bestellung.

Das Saarländische Oberlandesgericht hat entschieden, dass ein **Handwerker** nicht für minderwertige Arbeitsleistung haftet, wenn der Auftraggeber lediglich eine Arbeit verlangt hat, die „einigermaßen aussieht“. Bei solchen Notreparaturen müsse der Auftraggeber beweisen, dass er „vollwertige Arbeit“ erwartet hat und dies für den Handwerker auch erkennbar war. Gelingt dieser Nachweis nicht, so muss er sich auch mit minderwertiger Arbeit zufrieden geben. Es ist daher anzuraten, dem Handwerker genaue Anweisungen zu geben.

Achten Sie beim **Abschluss von Versicherungen** auf richtige Angaben. U.a. hat das

OLG Frankfurt entschieden, dass der Versicherungsnehmer bei Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung eine vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit von zehn Monaten nicht verschweigen darf. Es könne eine arglistige Täuschung der Versicherung vorliegen. Beachten Sie bitte auch, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren können, wenn Sie falsche Angaben machen. Dies gilt nicht nur bei Berufsunfähigkeits- oder Krankenversicherungen, sondern bei allen Versicherungsarten, insbesondere auch bei der Pkw-Versicherung. Die Fragebögen der Versicherung müssen vollständig wahrheitsgemäß ausgefüllt werden.

Keinen Schadensersatz erhielt ein Käufer, der von der Gemeinde ein Grundstück nach dem Schätzwert des Gutachters der Gemeinde kaufte. Der Käufer hatte bereits vor dem Kauf ein **eigenes Gutachten** in Auftrag gegeben und erkannt, dass der Preis zu hoch ist. Dennoch hat er sich zum Kauf entschlossen. Hier hat das Gericht entschieden, dass derjenige, der „sehenden Auges“ zu einem überhöhten Preis ein Grundstück kauft, weder von der Gemeinde, noch vom Gutachter Schadensersatz/Minderung erhält.

Immer wieder kommen Gläubiger auf findige Ideen, um ihre **Schuldner** „an den Pranger zu stellen“. Es ist jedoch nicht nur nicht erlaubt, einen „schwarzen Mann“ als ständigen Begleiter des Schuldners zu engagieren. Die Namenspreisgabe aller Schuldner auf einer speziellen Internetseite ist auch unzulässig. Auch die Veröffentlichung Ihrer Schuldner in der örtlichen Zeitung oder im Amtsblatt verstößt gegen den Grundrechtsschutz des Schuldners.

Keine Haftung des Mieters für Brandschäden, wenn der Vermieter die **Gebäudeversicherungsprämie umgelegt** hat. Hat der Vermieter den Mieter per Mietvertrag verpflichtet, die Gebäudeversicherung anteilmäßig mitzutragen und den Anteil entsprechend jährlich umgelegt, so steht ihm später nicht das Recht zu, vom Mieter wegen eines fahrlässig verursachten Brandes Schadensersatz zu verlangen. Dieses Recht steht dann auch der Gebäudeversicherung nicht zu. Wenn also ein Mieter fahrlässig einen Brand verursacht hat und die Gebäudeversicherung oder der Vermieter später auf Schadensersatz klagt, so muss der Mieter dann keinen Schadensersatz zahlen,

wenn er mit seinen Nebenkosten auch die Brandversicherung anteilmäßig mitbezahlt hat. Dann steht nämlich nicht nur der Eigentümer unter dem Schutz der Brandversicherung, sondern auch der Mieter.

Seit vielen Jahren beschäftigen die Gerichte immer wieder Fälle zum Schmerzensgeld beim sog. **HWS-Trauma (Schleudertrauma)**. Hier besteht eine medizinische Besonderheit. Ein einfaches HWS-Trauma ist auf Röntgenbildern nicht nachzuweisen, so dass hier vom Arzt stets subjektive Empfindungen des Patienten berücksichtigt werden müssen. Zudem besteht ein wissenschaftlicher Streit, welche Auffahrgeschwindigkeit für die Auslösung eines HWS-Traumas vorliegen müssen. Dennoch ist es unumstritten, dass ein HWS-Trauma vorliegen kann. Entsprechend bestehen auch Schmerzensgeldansprüche. Insgesamt sind die Schmerzensgeldansprüche jedoch nicht allzu hoch anzusetzen. Ein Vergleich mit dem Ausland, insbesondere den USA zeigt, dass in Deutschland wesentlich geringere Schmerzensgeldbeträge gezahlt werden.

ERBRECHT

Erbvertrag

Ein Erbvertrag wird notariell zwischen zwei oder mehr Personen geschlossen. Darin verfügt wenigstens ein Vertragspartner über sein Vermögen für den Fall seines Todes. Die Besonderheiten beim Erbvertrag bestehen darin, dass beide Seiten sich binden können und auch schon Verpflichtungen zu Lebzeiten eingehen können (z.B. Pflege des Vertragspartners). Zu beachten ist, dass ein Erbvertrag nur im Ausnahmefall von Seitens einer Partei angefochten werden kann. Ansonsten ist eine Änderung nur noch gemeinschaftlich möglich.

Erbauseinandersetzung

Die Erbauseinandersetzung birgt viele mögliche Streitpunkte. Bei der Erbauseinandersetzung geht es darum, die Erbmasse unter den Erben nach dem Willen des Erblassers zu verteilen. Dabei sollten vorweg alle Vermächnisse und Pflichtteile erfüllt sein. Niemand ist verpflichtet, das Erbe bald nach dem Tod des Erblassers auseinanderzusetzen. Die Erben sollten jedoch beachten, dass im Lauf der Jahre durch weitere Todesfälle nicht mehr die ursprünglichen Erben, sondern wiederum deren Erben in die Erbengemeinschaft eintreten. Da in aller Regel mehr als ein Erbe vorhanden ist, wächst die Anzahl der Erben in der Erbengemeinschaft daher bei jedem Todesfall. Meist sind die Erben

dann auch sehr viel weiter verzweigt und es kann schwierig werden, alle Erben auffindig zu machen bzw. die Gefahr, dass nicht alle Erben mit den Vorschlägen zur Auseinandersetzung einverstanden sind, kann die Verhältnisse sehr erschweren. Erbengemeinschaften mit 30 und mehr Erben nach z.B. 30 Jahren sind keine Seltenheit und führen zu erheblichen Komplikationen bei der Erbauseinandersetzung.

Vormund bestimmen

Per Testament können Eltern minderjähriger Kinder für den Fall ihres Todes auch Regelungen treffen, wer die elterliche Sorge ausüben soll. Diese Bestimmung soll vom Gericht beachtet werden, muss aber noch auf das Wohl des Kindes überprüft werden. Wichtig bei einer solchen Bestimmung ist, dass derjenige, dem die Sorge übertragen werden soll, damit auch einverstanden ist.

Noch einiges zum Überdenken:

Nach vorsichtigen Schätzungen haben nur ca. 4 % der Bundesbürger ein Testament, das aktuell und inhaltlich richtig ist und den formellen Anforderungen entspricht. Auf der anderen Seite stirbt ca. jeder 4. Mensch deutlich vor Erreichen der Altersgrenze, die er nach statistischen Erhebungen erreichen sollte. Gerade in solchen Fällen fehlt es oft an einer letztwilligen Verfügung.

Zum Abschluss unserer erbrechtlichen Erörterungen überlassen wir hiermit eine kleine Checkliste, die Sie vor Erstellung eines Testamentes, ggfs. auch vor Einholung von Rechtsrat durchgehen sollten, um zu wissen, wie das Testament auszusehen hat.

1. Gibt es bereits eine sog. Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag)?
2. Gibt es eine Bindung; z.B. durch gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag mit einem bereits Verstorbenen? Kann diese Bindung evtl. noch beseitigt werden?
3. Bei Ehegatten: In welchem Güterstand befinden wir uns?
4. Wer soll erben?
5. Sollen bestimmte Vermögensteile einem bestimmten Erben bzw. einer bestimmten Person zustehen (z.B. Haus oder Unternehmen)?
6. Soll jemand nichts bekommen?
7. Wer ist pflichtteilsberechtigt?
8. Wer soll erben, wenn der vorgesehene Erbe vorverstorben ist?
9. Testamentsvollstreckung?
10. Können evtl. weitere Erben hinzukommen, die bedacht werden sollen /z.B. weitere Enkelkinder)?

11. Werden die Erben/Nichterben das Testament erwartungsgemäß akzeptieren?
12. Können die Pflichtteilsberechtigten, die ihren Pflichtteil nicht erhalten, durch sog. Strafklauseln vom Verlangen des Pflichtteils abgehalten werden (besonders beim Berliner Testament interessant)?
13. Kann der Erbe evtl. Pflichtteilsansprüche befriedigen?
14. Kann der Erbe die wahrscheinlich anfallenden Erbschaftssteuern begleichen?
15. Bei Vor- und Nacherbschaft bzw. auch Schlusserbschaft: Sollen und evtl. wie sollen die Schluss- bzw. Nacherben geschützt werden?
16. Soll der Erbe in der Verfügung über den Erbteil beschränkt werden?
17. Wie und wo soll das Testament verwahrt werden?

Zu einer Rechtsberatung sollten Sie möglichst alle vorangegangenen Verfügungen von Todes wegen mitbringen und unbedingt auch evtl. Eheverträge zwischen Ehegatten. Ihr Rechtsanwalt unterliegt der Schweigepflicht. Sie können daher offen sprechen, auch über vorangegangene Ehen oder nicht eheliche Kinder etc.

Kindesunterhalt

Zum 01.01.2001 ist eine wesentliche Änderung in Kraft getreten, die das Kindesunterhaltsrecht betrifft. Bislang wurde das Kindergeld beiden Elternteilen zu je ½ zugesprochen, sofern der Unterhaltspflichtige mindestens den Regelunterhaltsbedarf leisten konnte. In der Praxis bedeutete dies, dass der Unterhaltspflichtige (in aller Regel der Vater) meist die Hälfte des Kindergeldbetrages an der Unterhaltszahlung abziehen durfte. Nunmehr wurde das Gesetz dahingehend geändert, dass eine Anrechnung nur dann erfolgen darf, wenn der Unterhaltspflichtige wenigstens 135 % des Regelunterhaltssatzes zahlt. Dies ist in der Düsseldorfer Tabelle die 6. Stufe. Bei allen Unterhaltspflichtigen, die weniger zu zahlen haben, wird das Kindergeld nur noch anteilig oder gar nicht mehr angerechnet. Dies bedeutet in sehr vielen Fällen eine deutliche höhere Unterhaltsverpflichtung als in den Jahren zuvor.

Ihr Rechtsanwalt kann Ihnen die aktuellen Beträge nennen.

Was ist die Düsseldorfer Tabelle?

Die Düsseldorfer Tabelle dient dazu, den Kindesunterhalt zu berechnen. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, wird jedoch von der Mehrheit aller Gerichte angewendet. Die Düsseldorfer Tabelle legt Unterhaltshöhen fest, abhängig vom Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten und Alter der Kinder. Zugrunde gelegt wird hierbei, dass der Unterhaltspflichtige einen Ehegatten und zwei Kinder zu unterhalten hat. Bei einer größeren/kleineren Zahl von Unterhaltsberechtigten sind Ab- bzw. Zuschläge vorzunehmen. Die Tabelle beruht auf Koordinierungsgesprächen zwischen Richtern der Familiensenate der Oberlandesgerichte Düsseldorf (daher der Name), Hamm und Köln mit der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. Berücksichtigt sind auch die Ergebnisse von bundesweiten Umfragen bei den Oberlandesgerichten. Die Düsseldorfer Tabelle wird alle zwei Jahre aktualisiert und an die Geldwertentwicklung angepasst.

Wichtige Änderungen durch die Mietrechtsreform zum 01.09.2001:

Bereits seit Jahrzehnten sollte das Mietrecht verändert werden, da viele Vorschriften noch aus dem Jahr 1896 stammten. Auch gab es bisher keinen gesonderten Abschnitt im BGB für Wohnraummiete. Nunmehr wurde das Wohnraummietrecht reformiert. Mit Inkrafttreten der Mietrechtsreform zum 01.09.2001 hat sich einiges im Wohnraummietrecht verändert.

Hier wollen wir Ihnen nur einige, wichtige Änderungen kurz nennen.

- Bei Mieterhöhungen wird die Kappungsgrenze auf 20 % herabgesetzt statt der bisherigen 30 %. Das bedeutet, dass der Vermieter – abgesehen von den Modernisierungserhöhungen – die Miete innerhalb von 3 Jahren nur noch um 20 % erhöhen kann.
- Die Klagfrist bei Mieterhöhungen wird auf 3 Monate verlängert.
- Der Vermieter darf Modernisierungsmieterhöhungen auch bei Stromeinsparungsmaßnahmen verlangen. Der Mieter muss hier die Modernisierungen auch dulden.
- Einführung einer Abrechnungs- und Ausschlussfrist für Betriebskostenabrechnungen. Die Betriebskosten müssen grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraums abgerechnet sein,

sonst darf der Vermieter keine Nachforderungen mehr geltend machen. Auf der anderen Seite muss auch der Mieter seine Einwendungen gegen die Betriebskostenabrechnung innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Betriebskostenabrechnung geltend machen.

- Die ordentliche Kündigungsfrist für den Mieter beträgt stets drei Monate, die Kündigungsfristen für den Vermieter verlängern sich auf maximal 9 Monate.
- Die Kündigung aus wichtigem Grund wird ausdrücklich eingeführt. Die Kündigungsgründe sind nunmehr im Gesetz bezeichnet.
- Abschaffung des einfachen Zeitmietvertrages. Für einen Zeitmietvertrag müssen nunmehr Gründe angegeben werden.
- Bei Ende des Zeitmietvertrages wird dieser nicht mehr automatisch in einen unbefristeten Mietvertrag umgewandelt.
- Gesetzlich ist jetzt geregelt, was in der Praxis schon seit vielen Jahren üblich ist. Die Miete ist nunmehr zu Beginn des Monats, spätestens zum dritten Werktag, zu entrichten und nicht mehr erst am Ende des Monats.



IMPRESSUM

Mandantenmagazin
der
Rechtsanwälte Klei-
ner & Kieckhäfer
Texte, Gestaltung
und Layout
Rechtsanwälte
Heike Kleiner &
Gernot Kieckhäfer
Fliederweg 1
76297 Stutensee
Verantwortlich für
den Inhalt:
Rechtsanwältin
Heike Kleiner

Nachdruck verboten.

Kuriose Entscheidung:

Unterhaltspflichtverletzungen können einschneidende Wirkungen auf das Privatleben haben:

Einem Vater, der bereits neun Kinder von verschiedenen Frauen hatte und schon mehrfach wegen Unterhaltspflichtverletzungen bestraft worden war, untersagte ein Gericht per Bewährungsauflage, weitere Kinder zu zeugen.

Für alle, die sich über dieses Urteil wundern, sei erläutert, dass es sich um ein US-Gericht handelte.

**In unserem nächsten PRISMA erwartet Sie
neben aktuellen Entscheidungen:
- eine Einführung zum Ehe- und Familienrecht**

Mandanten und Interessierte, die unser Mandantenmagazin bereits angefordert haben, werden auch die weiteren Mandantenmagazine erhalten. Sollten Sie jedoch zu keiner der Gruppen gehören und möchten Sie künftig ebenfalls ein Exemplar erhalten, so wenden Sie sich doch bitte an unsere Kanzlei. Sofern Sie das Magazin nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie ebenfalls um kurze Mitteilung.



RECHTSANWÄLTE
KLEINER & KIECKHÄFER
FLIEDERWEG 1
76297 STUTENSEE
TEL.: 07244/740605
FAX: 07244/946080
E-MAIL: RA.KUK@T-ONLINE.